

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-20001/0039-II/A/3/2019

Wien, 25.6.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Vorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3410 /J der Abgeordneten Josef Muchitsch, Genossinnen und Genossen**, wie folgt:

Fragen 1 und 17 bis 20:

Die vom Parlament beschlossene Strukturreform der Sozialversicherung wird mit 1.1.2020 wirksam. Die Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen liegt in den Händen und in der Verantwortung der Selbstverwaltung. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber mit 1.4.2019 bzw. 15.4.2019 entsprechende Überleitungsgremien eingesetzt und diesen die entsprechenden Aufgaben übertragen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Selbstverwaltung. Die entsprechend zu setzenden Verwaltungsakte bilden daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes – und unterliegen damit auch nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Ich habe lediglich im Zuge der mir übertragenen Wahrnehmung der Agenden der Aufsicht über die Sozialversicherungsträger auf die Rechtmäßigkeit der getroffenen Beschlüsse sowie in wichtigen Fragen auch auf deren Zweckmäßigkeit zu achten.

Fragen 2 und 3:

Zur Wahrung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Erfassung von Aufwendungen, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Zusammenführung der Versicherungsträger bzw. der Re-Organisation des Hauptverbandes zu einem Dachverband stehen, wurden seitens meines Ressorts mit Schreiben vom 15.4.2019 an alle Versicherungsträger und den Hauptverband im Rahmen der „Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der SV-Träger“ die notwendigen Klarstellungen verfügt.

Ich lege diesen Erlass der gegenständlichen Anfragebeantwortung in Kopie bei.

Frage 4:

Durch die Reform kommt es zu einer Reduktion der Anzahl der Träger von bisher 21 auf künftig 5. Damit verbunden ist jedenfalls mittel- und langfristig eine Reduktion der Führungspositionen.

Richtig ist, dass es aufgrund der durch die Fusion geschaffenen neuen Trägerstruktur einer Neuausschreibung der obersten Leitungsebenen bedarf. Richtig ist auch, dass der Gesetzgeber für jene Personen, die aktuell eine Führungsfunktion innehaben und deren Führungsfunktion aufgrund der Fusion künftig wegfallen wird, entsprechende Übergangsregelungen geschaffen hat.

Das heißt allerdings nicht, dass die neuen Führungspositionen zwingend mit neuen bisher nicht mit Führungsaufgaben in der Sozialversicherung betrauten Personen besetzt werden. Aktuell mit Führungsaufgaben betraute Personen können sich vielmehr selbstverständlich im Rahmen der jeweiligen nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen durchzuführenden Auswahlverfahren bewerben.

Eine Aussage darüber, ob und wenn ja in welcher Höhe allenfalls also kurzfristig Mehrkosten anfallen, kann erst nach Vorliegen der entsprechenden - im Rahmen der Selbstverwaltung zu treffenden - Entscheidungen getroffen werden.

Fragen 5, 8, 11 und 14:

Die Überleitungsgremien haben ab dem 1.4.2019 bzw. 15.4.2019 wie gesetzlich vorgesehen ihre Arbeit aufgenommen und arbeiten die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben ab.

Fragen 6, 9, 12 und 15:

Bezüglich der Festlegung der Fusionskosten verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3. Konkrete Ergebnisse werden mit dem Rechnungsabschluss 2019 (somit Ende Mai 2020) vorliegen.

Fragen 7, 10 und 13:

Festzuhalten ist, dass es sich bei der gegenständlichen Reform um eine Struktur- und Organisationsreform handelt. Fragen einer weitergehenden Leistungsharmonisierung werden erst in weiterer Folge und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die jeweilige Selbstverwaltung anzugehen sein.

Frage 16:

Noch unter meiner Amtsvorgängerin Frau Mag. Hartinger-Klein wurde nach einer erfolgten Direktvergabe die Schiefer Rechtsanwälte GmbH Ende Dezember 2018 beauftragt, Vergabeverfahren für die „*Organisationsreform der österreichischen Sozialversicherung*“ durchzuführen.

Zum Thema „Umsetzung des Strukturumbaus der Sozialversicherung“ wurden folgende drei getrennte Vergabeverfahren eingeleitet und in der Zwischenzeit auch schon abgeschlossen:

- am 04.03.2019 das Verfahren *Fusionsberatung zur Transformation und IKT in Zusammenhang mit der Organisationsreform der österreichischen Sozialversicherung*
- am 15.03.2019 das Verfahren *Beratungsleistung Personal- und Organisationsentwicklung samt Change-Management im Rahmen der Organisationsreform der österreichischen Sozialversicherung*
- am 21.03.2019 das Verfahren *Rebranding samt Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach außen im Rahmen der Organisationsreform der österreichischen Sozialversicherung*

Der Abschluss der Rahmenvereinbarung *Fusionsberatung zur Transformation und IKT in Zusammenhang mit der Organisationsreform der österreichischen Sozialversicherung* erfolgte am 03.05.2019.

Auf innerstaatlicher Ebene wurde die abgeschlossene Rahmenvereinbarung am 08.06.2019 unter https://ausschreibungen.usp.gv.at/at.gv.bmdw.eproc-p/public/de_AT/tenderlist?action=view&object=fde58043-87ff-44b0-b6b0-3d089adfba4c-9110019891221_BVergG-VIII-2-Z1_809248 bekanntgegeben und am 12.06.2019 unter <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:273047-2019:TEXT:DE:HTML&src=0&tabId=1> im Publikationsorgan der EU veröffentlicht (siehe dazu S. 111 des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union).

Der Abschluss der Rahmenvereinbarung *Beratungsleistung Personal- und Organisationsentwicklung samt Change-Management im Rahmen der Organisationsreform der österreichischen Sozialversicherung* sowie der Abschluss der Rahmenvereinbarung *Rebranding samt Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach außen im Rahmen der Organisationsreform der österreichischen Sozialversicherung* erfolgten am 11.06.2019. Eine Bekanntgabe erfolgte bislang noch nicht, ist aber in den nächsten Wochen zu erwarten.

Der Auftrag an die Schiefer Rechtsanwälte GmbH hat bis zum heutigen Tag EUR 90.875,- excl. Ust. an Ausgaben verursacht. Eine Endabrechnung liegt noch nicht vor.

Dem BMASGK ist nicht bekannt, dass aus den zuvor genannten Verfahren, die von Schiefer Rechtsanwälte GmbH als Rahmenvereinbarungen ohne konkrete Abnahmeverpflichtung konzipiert und durchgeführt wurden, bereits Leistungen abgerufen wurden.

Da alle drei Rahmenvereinbarungen erst im Jahre 2019 abgeschlossen wurden, können aber jedenfalls im Laufe des Jahres 2018 aus diesem Grund keine Kosten verursacht worden sein.

Überdies steht auch fest, dass das Sozialministerium keine Leistungen aus den drei Rahmenvereinbarungen abgerufen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

